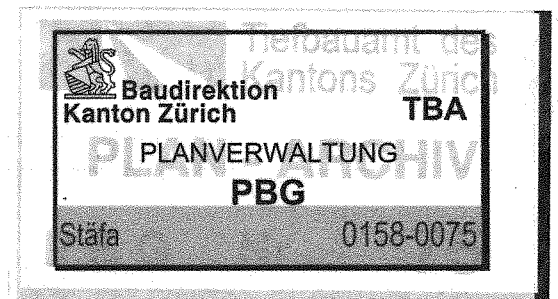


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 1995



1913. Quartierplan Schooren, Stäfa

Am 15. Mai 1995 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 19. Oktober 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Schooren und vom 28. Februar 1995 betreffend Festsetzung des ergänzenden Vermessungsplans.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 26. Oktober 1993 und 31. März 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 19. Oktober 1993 wurde ein Rekurs erhoben, der mit Entscheid der Baurekurskommission vom 10. Mai 1994 abgewiesen worden ist. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 16. Juni 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Gegen den Beschluss vom 28. Februar 1995 ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Grundstücksgrenze der SBB, im Osten durch die Ritterhausstrasse S-6, im Süden durch die Seestrasse S-1 und im Westen durch die Grundstücksgrenze von Kat.-Nrn. 9916 und 9917 sowie den Schoorenweg und den Schoorenstieg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Stäfa.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Ritterhausstrasse S-6, die Seestrasse S-1 und die Schoorenstrasse mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Die an der Schoorenstrasse zwischen 14 und 19 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die mit RRB Nr. 4074/1957 genehmigten Verkehrsbaulinien entlang der Schoorenstrasse werden grösstenteils aufgehoben. Das bestehende Strassenniveau wird beibehalten, weshalb auf die Festlegung von Niveaulinien verzichtet wird.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Der Gemeinderat Stäfa wird in einem separaten Verfahren die Verlegung der Verfahrenskosten noch festzusetzen haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates Stäfa vom 19. Oktober 1993 und 28. Februar 1995 festgesetzte Quartierplan Schooren wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

Gemeinde:
Stäfa

drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi